



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

6. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
2	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
2.0	Übersicht.....	4
2.1	Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW, SR 910.11) ...	4
2.2	Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13).....	5
2.3	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15).....	12
2.4	Bio-Verordnung (SR 910.18).....	12
2.5	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1)	14
2.6	Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1)	14
2.7	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)	15
2.8	Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF, SR 915.7).....	15
2.9	Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01).....	16
2.10	Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)	18
2.11	Weinverordnung (SR 916.140) und Verordnung über das Rebsortenverzeichnis (SR 916.140.1)	18
2.12	Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307)	18
2.13	Höchstbestandesverordnung (HBV, SR 916.344).....	18
2.14	Milchpreisstützungsverordnung (MSV, SR 916.350.2)	19
2.15	Eierverordnung (EiV, SR 916.371).....	19
2.16	Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, SR 916.404.1).....	19
2.17	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 919.117.71)	20
2.18	Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	20
2.19	Neue Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV).....	21
2.20	Neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)	21
2.21	Zivildienstverordnung (ZDV, SR 824.01).....	22
2.22	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).....	22
2.23	Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, SR 916.020.1) .	24
2.24	Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, SR 824.012.2).....	24
2.25	VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100).....	24
3	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	26
3.1	Kantone	26
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien.....	27

3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	27
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	27
3.5	Weitere interessierte Kreise	28

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung bei den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen dauerte vom 24. Januar bis zum 1. Mai 2024. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Vernehmlassung:

- Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW, SR 910.11)
- Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)
- Bio-Verordnung (SR 910.18)
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1)
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1)
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF, SR 915.7)
- Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01)
- Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)
- Weinverordnung (SR 916.140) und Verordnung über das Rebsortenverzeichnis (SR 916.140.1)
- Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307)
- Höchstbestandesverordnung (HBV, SR 916.344)
- Milchpreisstützungsverordnung (MSV, SR 916.350.2)
- Eierverordnung (EiV, SR 916.371)
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, SR 916.404.1)
- Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 919.117.71)
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)
- Neue Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)
- Zivildienstverordnung (ZDV, SR 824.01)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
- Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, SR 916.020.1)
- Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, SR 824.012.2)
- VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100)

2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.0 Übersicht

Zu dieser Vernehmlassung wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen 164 Stellungnahmen eingereicht.

2.1 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW, SR 910.11)

Anhang 1 Punkte 3.1–3.3

14 Kantone, die KOLAS, AGORA und das FiBL stimmen dieser neuen Bestimmung zu. Die Organisationen der Weinwirtschaft und die Kantone VD und NE befürworten diese Änderung teilweise und streben an, dass die Kosten von Analysen vom Bund unterstützt oder gar aufgehoben werden und somit gänzlich wegfallen. Der Kanton BS wünscht eine Angleichung der Schweizer Bestimmungen an die Bestimmungen der EU. Die landwirtschaftlichen Organisationen unterstützen die effektiven Kosten, ohne Einwände vorbringen.

2.2 Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Versicherungsschutz

Drei Parteien (die Mitte, SPS, und die GRÜNE Schweiz), bäuerliche Organisationen (SBV, Bio Suisse, SBLV, SAB, SAV, VKMB) und die grosse Mehrheit der Kantone unterstützen die Einführung eines Versicherungsschutzes für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner. Die Kantone SH und AI lehnen die Einführung hingegen ab. Die LDK, die KOLAS und elf Kantone wollen die Versicherungspflicht jedoch auf die Risiko-Vorsorge mit dem Risiko Invalidität beschränken. SBV, SBLV und 13 Kantone unterstützen hingegen den Umfang der Versicherungspflicht mit Risiko-Vorsorge Tod und Invalidität und Taggeldversicherung. Sehr viele Kantone und der SBV fordern aber eine administrativ einfachere Bestimmung und eine einfachere Umsetzung wie zum Beispiel stichprobenhafte Kontrollen, Verzicht auf bestimmte Ausnahmen, Selbstdeklarationen und Bezug von Steuerdaten ohne Einwilligung des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin. Der SBLV begrüsst explizit die zahlreichen Ausnahmen und Erleichterungen, damit die Umsetzung die Bauernfamilien nicht in finanzielle Not bringen kann.

Ressourceneffizienzbeiträge

Keine Einwände gab es zur Aufhebung des 6. Kapitels (Ressourceneffizienzbeiträge, verbleibende Art. 82 – 82c), einzig apisuisse wünschte die Weiterführung des Beitrags für die präzise Applikationstechnik.

Art. 14 Abs. 6

Die SCNAT stimmt explizit zur Anrechnung der Flächen gemäss Art. 78 zu den 7% BFF gemäss ÖLN zu. Die meisten Kantone haben dazu nicht explizit Stellung genommen.

Der Kanton SZ, die Bauernverbände (SBV, Agrijura, AR, GR, NW, Oberwallis, OW, Prométerre, SH, SG, SO, SZ, UR, ZBV, ZBB) und weitere Organisationen (FLV, SMP, SOV, SVZ, VTL, VSKP, VSA) befürworten, dass die Flächen, die einen Beitrag gemäss Art. 78 (Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität [BrBL]) erhalten, an den Anteil der für den ÖLN geforderten Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sein sollen. Da die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL)-Projekte (Art. 79) als Voraussetzungen für den Beitrag nach Art. 78 aber vom BLW genehmigt werden, scheint es ihnen nicht notwendig, in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System verkomplizieren.

Art. 14a

Fünf Kantone (ZH, AR, SG, GR, VD), die SPS, der VKMB und Apisuisse unterstützen den Vorschlag des Bundesrats zur Entschärfung der Anforderung an 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche. Weitere 14 Kantone, LDK, KOLAS, zwei Parteien (GLP, GRÜNE Schweiz), drei Natur- und Landschaftsschutzorganisationen (Pro Natura, Pusch, SL), bäuerliche Organisationen (Agrarallianz, Bio Suisse, KAGfreiland, Bergheimat, SBLV, FLV, SOBV, St. Gallische Saatzucht) sowie PIOCH und SVU unterstützen den Bundesratsvorschlag, wünschen aber eine Anrechnung weiterer Flächen oder weitere Anpassungen. Die Kantone BE und LU, BPUK, KBNL und KVV sowie SCNAT, Vogelwarte, ENHK, BirdLife, Greenpeace und die Migros ziehen die bisherige Regelung oder eine Verschärfung derjenigen vor. Die Kantone UR, SZ und NW, zwei Parteien (SVP, die Mitte), der SBV sowie 25 weitere bäuerliche Verbände und Organisationen fordern die Aufhebung der Anforderung an die 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche. Das FiBL schlägt vor, die Anforderung als Voraussetzung im Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität zu integrieren.

Art. 35 Abs. 4 und 6

Die Stellungnehmende stimmen der Änderung von Absatz 4 zu, da es sich um eine formale Änderung handelt.

Auch zur formalen Anpassung von Abs. 6 besteht breite Zustimmung. Einige Kantone (GL, ZG, FR, BL, AI, SG, VS), LDK, KOLAS und ASR schlagen vor, dass artenreiche Grün- und Streueflächen im

Sömmerungsgebiet nicht nur den Biodiversitätsbeitrag, sondern neu auch den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erhalten sollen.

Art. 41 Abs. 1 Bst d

Die Kantone UR, GR und JU, die ENHK, die KBNL und der BV BR unterstützen den Vorschlag, dass der Normalbesatz nach der Installation einer Solaranlage zu überprüfen sei. Die SCNAT, BirdLife, die Schweizer Vogelwarte sowie fünf bäuerliche Organisationen sind grundsätzlich damit einverstanden, wünschen sich aber eine Präzisierung, was mit «wesentlicher» Veränderung gemeint ist. Aus Sicht SBV, der LDK, der KOLAS und 13 landwirtschaftlichen Organisationen ist diese Änderung zum aktuellen Zeitpunkt nicht nötig. Der Kanton FR hat widersprüchliche Aussagen eingereicht.

Art. 55 Abs. 1 Bst p: Überführung der regionsspezifischen Massnahmen in die rBL Projekte

Die Kantone SZ, VS und JU, Bauernverbände (SBV, agrijura, AR, CAJB, GR, NW, Oberwallis, OW, SH, SO, SG) und weitere Organisationen (Holstein, IG BU, Swissbeef, GalloSuisseBE) stimmen der Streichung des Buchstabe p explizit zu, (d.h. der Überführung der regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen von den Biodiversitätsbeiträgen in die BrBL).

Art. 55 Abs. 1 Bst 1^{bis} und Art. 57 Abs. 1^{bis} Bst a: Überführung der einheimischen Einzelbäume und Bäume in Alleen in die rBL Projekte

Es wird begrüsst, dass der Vollzug der Bäume vereinfacht wird. Der Kanton GR, die Bauernverbände (SBV, AR, BE, GR, Oberwallis, SG, SH, SO, ZBV) und weitere Organisationen (Holstein, Gallosuisse, SOV, Kreiskommission, VSA BO) stimmen explizit der Streichung des Buchstabe 1^{bis} und der Überführung der einheimischen Einzelbäume und Bäumen in Alleen in die BrBL zu.

Die SAB, die AG Berggebiet und der SAV befürchten eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Alleen: Da die BrBL plafoniert sind, gehen sie davon aus, dass Einzelbäume und Alleen keine Beiträge mehr auslösen werden und dass die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, sinken wird.

Art. 58 Abs. 6 und 7: Kleinstrukturen

Die Kantone, die Bauernverbände und weitere Organisationen unterstützen den Vorschlag, dass Kleinstrukturen aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von rBL Projekten angelegt werden dürfen. Da dieser Artikel im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 angepasst wurde, wird der Artikel gemäss der Version 2024 der DZV entsprechend angepasst.

Art. 58, Abs. 7 und Art. 59, Abs. 5

Sechs Kantone (BE, LU, UR, SZ, ZG, BL), KVU, zwei Parteien (SPS, GLP), elf bäuerliche Organisationen sowie fünf Natur- und Landschaftsschutzorganisationen (ENHK, SL, Pro Natura, Pusch, Greenpeace) begrüssen den Vorschlag, den Einsatz von Mähaufbereitern auf allen Biodiversitätsförderflächen zu verbieten. Der Kanton GR, die Umweltfreisinnigen SG, IP-Suisse, Bio Suisse, SCNAT, Vogelwarte, FiBL und BirdLife stimmen dem Vorschlag zu, schlagen aber vor, entweder die Beitragsansätze auf der Qualitätsstufe I zu erhöhen oder Anpassungsunterstützungen für Betriebe zu gewähren, welche über Mähgeräte mit fix eingebauten Aufbereitern verfügen. Vier Kantone (SH, TI, VS, JU), KIP, KuL-Carea, SBV und weitere 29 bäuerliche Organisationen lehnen den Vorschlag ab.

Art. 71b Abs. 3: Ausnahmen betreffend Nützlingsstreifen bei regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen

Diese Anpassung ergibt sich aus der Anpassung von Art. 55, Abs. 1 Bst p (Streichung regionsspezifischer BFF als Teil der BDB) und Aufnahme regionsspezifischer BFF in die BrBL (Art. 78). Bauernverbände (SBV, AR, BE, Oberwallis, SH, SO, SG, ZBV) und weitere Organisationen (VTL, agrijura, VSA BO, ASR, Holstein, Swissbeef) stimmen dieser Anpassung zu.

Art. 78 Beitrag

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge wird allgemein positiv aufgenommen (ZH, BE, LU, NW, AG, VD, VS, NE, JU; GRÜNE Schweiz; KVU, PIOCH; BPUK, SCNAT,

ENHK) und ermöglicht es, die Ziele der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität besser zu erreichen.

In mehreren Stellungnahmen wird jedoch Kritik am neuen Beitrag geübt: Es handele sich um ein neues Konzept, das über die einfache Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge für die ökologische Vernetzung und die Landschaftsqualität hinausgehe (SZ, GL, BL, FR, AI; LDK; KOLAS; Bauernverbände). Darüber hinaus sind die Kantone (SZ, GL, FR, BL, AI; LDK; KOLAS) und die Bauernverbände der Ansicht, dass die Erarbeitung der Gesuche für die neuen Projekte viel Aufwand für die Kantone bedeuten wird. Die Kantone ZG, TG und UR meinen, administrative Vereinfachung könne durch eine vollständige Abschaffung von Berichten erreicht werden.

Für die SAB und AG Berggebiete ist entscheidend, dass der Anteil des Bundes an den Beiträgen weiterhin bei 90% bleibt. Ein Fehler wurde von mehreren Kantonen (ZG, GR, AG, TG), der KBNL und SCNAT identifiziert. Es handelt sich dabei um den Verweis auf die Beitragsansätze im Anhang 7.

Dass Beträge für Flächen ausgerichtet werden können, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden können (Abs. 5), wird von den Kantonen ZH und FR explizit begrüsst.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone, Abs 1 Bst. a und Bst. b: Landschaftskonzept Schweiz (LKS) und Ökologische Infrastruktur (öl)

Die Ausrichtung an der öl und LKS wird von den Kantonen BE und AG, der Partei GRÜNE Schweiz und weiteren Organisationen (BPUK, SCNAT; ENHK, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) begrüsst, aus Gründen der Planungssicherheit und Nutzung von Synergien. Weitere Kantone (ZH, SG, GR, TG, VS), die KBNL, die Agrarallianz und Bergheimat stimmen unter Vorbehalt zu.

Kritisch äussern sich acht Kantone (OW, SZ, GL, FR, BL, AR, AI, GE), LDK, KOLAS, Bauernverbände und weitere landwirtschaftliche Organisationen. Es wird kritisiert, dass die rBL Projekte auf die Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ausgerichtet werden sollen: Es sei eine Übersteuerung der Richtplanung der Kantone sei, es gehe über Zusammenführung hinaus (was Aufwand verursache und einem neuen Beitrag entspreche) und den regionalen Spezifitäten könne so nicht genug Rechnung getragen werden. Es wird auch kritisiert, dass die quantitativen Flächen- und Qualitätsziele der rBL-Projekte auf die kantonale Fachplanungen der öl abgestimmt werden sollen: Die Erarbeitung der öl sei in vielen Kantonen im Verzug, die öl dürfe nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein (da für die öl keine Rechtsgrundlage bestehe) und die Finanzierung der Umsetzung öl über Direktzahlungen sei nicht hinnehmbar.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone, Abs 1 Bst. c: Höhe der Beiträge pro Massnahme

Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. Diese Stellungnahme wird von Kantonen (ZH, BE, OW, ZG, FR, SG, AG, TG), die KBNL, Organisationen / Institutionen (Stiftung Landschaftsschutz, Pro natura, BirdLife, Greenpeace, Pusch, Agrarallianz, Bergheimat) und GRÜNE Schweiz geteilt.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone, Abs. 1 Bst. d: Ziel- und Leitarten

Buchstabe d wird von den Kantonen ZG, AG und TG, der KBNL, Organisationen / Institutionen (SCNAT, Stiftung Landschaftsschutz, Agrarallianz, Bergheimat, Vogelwarte) und der Partei GRÜNE Schweiz explizit begrüsst. Sie weisen aber darauf hin, dass mit den Arten der Umweltziele Landwirtschaft nicht alle Artengruppen berücksichtigt sind.

Die aktuell in der DZV verwendete Formulierung lässt dem Kanton mehr Handlungsspielraum und soll gemäss der Stellungnahme von Kantonen (SZ, GL, FR, BL, AR, AI), der LDK, der KOLAS, den Bauernverbänden und weiteren Organisationen beibehalten werden.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone, Abs. 1 Buchstabe e: inventarisierte Biotopflächen

Diese Regelung, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein

muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Sie wird von Kantonen (ZH, BE, ZG, AG, TG), der KBNL, der ENHK, der Vogelwarte und der Partei GRÜNE Schweiz begrüsst.

Im Gegensatz vertreten die Kantone SZ, FR und AI, die LDK, die KOLAS, die Bauernverbände und weitere landwirtschaftliche Organisationen die Ansicht, dass die Biotopflächen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltmassnahmen brauchen, die dementsprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung müsse zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein. Es sei nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen und dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Schlussendlich wird die Validierung der regionalen Inventare nicht in allen Kantonen vor 2025 abgeschlossen sein, was ihre Berücksichtigung in diesen Projekten erschwert.

Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone, Abs 2.: Fachberatung

Sechs Kantone (ZH, BE, LU, SZ, FR, GE), die KBNL, die Bauernverbände und weitere landwirtschaftlichen Organisationen / Institutionen sowie die ENHK und die KVU Konferenz unterstützen die Durchführung von Beratungen, die aber auch in Kleingruppen möglich sein soll.

Die Kantone AG und VD, Agrarallianz sowie Bergheimat kritisieren die Frist von vier Jahren nach dem Beginn des Projektes. Der Kanton SG unterstützt die Beratung nur für komplexen Massnahmen und der Kanton GR unterstützt einen Beitrag für die Beratung.

Zehn Kantone (UR, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, TG, VS, JU), die LDK und die KOLAS lehnen die Beratungspflicht ab. Die Beratungen sollen wohl angeboten, aber freiwilliger sein.

Art. 79a Prozess

Zum Verfahren für den Projekten rBL äussern sich die Stellungnehmenden unter anderem zum vorgeschlagenen zeitlichen Rahmen für die Einreichung von Projektentwürfen und Gesuchen. Die Stellungnahmen überschneiden sich mit jenen zu Art. 115h (Übergangsfristen) und sind in diesem Dokument unter 115h aufgeführt.

Bäuerlichen Organisationen fordern eine redaktionelle Anpassung aus der hervorgeht, dass Kantone mehrere Gesuche einreichen können. Zustimmung bei drei Kantonen (FR, AI, VS), KOLAS, LDK und PIOCH findet das zweistufige Verfahren der Gesuchseinreichung; gefordert wird, dass in der Verordnung festgehalten wird innert welcher Frist die Gesuche durch das BLW bewilligt werden. Verschiedentlich werden von drei Kantonen (BE, UR, GR) andere Fristen gewünscht. Die Kantone FR und AI, LDK, KOLAS und Prométerre fordern, dass das BLW die Richtlinie drei Jahr vor der erstmaligen Beitragszahlung veröffentlicht. Der Kanton LU, KVU, der Partei GRÜNE Schweiz und verschiedene Organisationen äussern das Anliegen, dass das BAFU in die Prüfung und Bewilligung der Projekte einbezogen wird. Der Kanton LU, KVU, die GLP und zahlreiche Organisationen sowie die Akademie der Naturwissenschaften fordern, dass ein Expertengremium bei der Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einbezogen wird.

Dass den Kantonen Flexibilität bei der Anpassung der Massnahmen im Projektverlauf eingeräumt ist und, wird von unterschiedlichen Organisationen begrüsst. Zustimmung gibt es vom Kanton FR und landwirtschaftlichen Organisationen des Berggebiets zur Möglichkeit, von Anforderungen für BFF im Rahmen der BrBL abweichen zu können. Die Kantone BE, OW und TG, KBNL und verschiedene v.a. Umwelt/Naturschutzorganisationen lehnen diese Möglichkeit ab. Vier Kantone (UR, SO, SG, AG) und die ENHK sind der Ansicht, dass die Richtlinie partizipativ erarbeitet werden soll und sie in eine Vernehmlassung geschickt werden soll.

Art. 97 Abs.1 Bst b

Zur Anpassung der Terminologie gibt es eine formelle Rückmeldung von bäuerlichen Organisationen und Produzentenverbänden.

Art. 98 Abs. 3 Bst c

Der Verzicht auf eine gedruckte Karte wird von Kantonen, Bauern- und Produzentenverbänden begrüsst.

Art. 104 Abs. 4

Die Anpassung des Wortlauts aufgrund der Zusammenführung Vernetzung und Landschaftsqualität (VN-LQ) zu BrBL wird breit unterstützt.

Art. 107a und Abs. 1 Bst b

Zur formellen Anpassung aufgrund der Zusammenführung gibt es einen redaktionellen Anpassungsvorschlag, der von bäuerlichen Organisationen und Produzentenverbänden getragen wird.

Art. 109 Abs. 5

Dieser redaktionellen Anpassung stimmen bäuerliche Organisationen und Produzentenverbände zu.

Art. 115h: Übergangsbestimmungen

Der Zeitplan zur Einführung des BrBL ist gemäss der Einschätzung von vielen Kantonen, den Bauernverbänden und weitere landwirtschaftliche Organisationen ziemlich knapp bemessen. Z.B. benötigen Kantone noch Zeit um die fachlichen Grundlagen im Bereich regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und auch später die konkreten Projekte zu erarbeiten; die kantonalen Agrarinformationssysteme müssen zudem angepasst werden. Auch wird das BLW Zeit brauchen, um die Projektgesuche und vorher die Entwürfe zu bewerten. Die Forderungen um eine Verschiebung besteht sowohl für ein als auch für drei Jahre. Eine Verschiebung um ein Jahr und Auszahlung der Beiträge ab 2028 fordern sechs Kantone (OW, GL, ZG, SO, AR, SG), auf 2028 oder 2030 fünf Kantone (UR, FR, SH, TG, TI), auf 2030 zwölf Kantone (ZH, LU, SZ, NW, BL, AI, GR, VD, VS, NE, GE, JU); LDK; KOLAS; Bauernverbände und weitere landwirtschaftlichen Organisationen. Die Kantone BE und AG äussern sich nicht zum Zeitplan, ebenso wenig wie die KBNL. Hier wird von einer Zustimmung zum bestehenden Zeitplan ausgegangen.

Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. d

Die Kantone FR, LU und SG und das FiBL unterstützen die Einführung der digitalen Nährstoffbilanz. Drei weitere Kantone (BE, ZH, ZG) befürworten die Einführung und wünschen eine Übergangsfrist mit einer Testphase für die digitale Nährstoffbilanz. Die LDK, KOLAS, PIOCH, der SBV und 13 bäuerliche Organisationen, sieben Kantone (AI, BL, FR, JU, SH, SZ, VS) und 22 weitere Organisationen haben gewisse Vorbehalte gegenüber der Digitalisierung der Nährstoffbilanz. Sie fordern, dass die bestehenden Kontrollprozesse und Kontrollrhythmen beibehalten werden und dass keine zusätzlichen Aufzeichnungen durch den Vollzug geführt und/oder kontrolliert werden.

Anhang 1, Ziff. 2.1.1

Die Kantone BE, LU, JU und ZG, der SBV und 11 weitere bäuerliche Organisationen, die Agrarallianz, BirdLife, Pro Natura und 16 weitere Organisationen stimmen der Anpassung zu. Der Kanton GR wünscht, dass Softwarelösungen von Dritten weiterhin realisierbar bleiben.

Anhang 1, Ziff. 2.1.2

Die Kantone JU, LU und ZG, die GLP sowie verschiedene Umweltorganisationen (Agrarallianz, Pro Natura, Greenpeace) und vier weitere Organisationen begrüssen die mit der Digitalisierung der Nährstoffbilanz verbundene administrative Vereinfachung. Der Kanton BE begrüsst dies ebenfalls, wünscht aber, dass zu Beginn des Jahres verlässliche Daten für eine Planbilanz vorliegen. Der Kanton BL, der SBV, 15 bäuerliche Organisationen und 26 weitere Organisationen haben gewisse Vorbehalte gegenüber der Digitalisierung der Nährstoffbilanz. Sie fordern, dass die bestehenden Kontrollprozesse und

Kontrollrhythmen beibehalten werden und dass keine zusätzlichen Aufzeichnungen durch den Vollzug geführt und/oder kontrolliert werden.

Anhang 1, Ziff. 2.1.3

Die Kantone BE, LU und ZG, der SBV und neun weitere bäuerliche Organisationen sowie 20 weitere Organisationen begrüßen die Änderung, welche die Integration von HODUFLU in das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (digiFLUX) beinhaltet.

Anhang 1, Ziff. 2.1.3a und b

Die Kantone AI, FR, SZ und UR, die LDK und die KOLAS sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Der SBV und 15 weitere bäuerliche Organisationen sowie 19 weitere Organisationen bekräftigen, dass es möglich sein muss, dass die Erfassung von Grundfutter wie heute erfolgt.

Anhang 1, Ziff. 2.1.8

Sechs Kantone (BE, FR, LU, SG, SH, TI) begrüßen die Anpassung zum Nährstoffübertrag auf das Folgejahr. Die KIP sowie die Kantone UR und AG wünschen eine formelle Präzisierung, dass 5 % des «Nährstoffbedarfs» von P und N ins Folgejahr übertragen werden können. Die KIP schlägt zudem vor, dass eine Nährstoffübertragung für mindestens drei aufeinander folgende Kontrollbilanzen zulässig sein soll, da nicht überprüft werden kann, ob eine Übertragung in der nächsten Bilanz korrekt angerechnet wird. Dies sollte auch für die mehrjährige Ausbringung von Kompost und Kalk sowie für die Ausbringung von phosphorhaltigen Düngern im Wein- und Obstbau gelten.

Die Kantone SO und ZH fordern eine Nährstoffübertragung von 5 %, unabhängig davon, ob im Vorjahr eine Nährstoffübertragung geltend gemacht wurde oder nicht. Vier Kantone (LU, NW, SZ, VD). Der SBV und 14 bäuerliche Organisationen sowie 22 weitere Organisationen fordern, dass der Nährstoffübertrag rückwirkend per 1. Januar 2024 eingeführt wird. Der Kanton GR schlägt die Wiedereinführung einer Toleranzwert von 5 % anstelle 10 % vor. Die Kantone LU, TG und ZG, die KVU, die BPUK, die GLP sowie Umweltorganisationen (Agrarallianz, Greenpeace, Pro Natura) und acht weitere Organisationen lehnen einen Nährstoffübertrag ab, da dieser zu einer Aufweichung der Nährstoffbilanz führt.

Anhang 1, Ziff. 2.1.9b

Der Kanton BE, der SBV und zehn bäuerliche Organisationen sowie 14 weitere Organisationen sind mit der Änderung einverstanden.

Anhang 1, Ziff. 2.1.10

Der Kanton BE, der SBV und zehn bäuerliche Organisationen sowie 14 weitere Organisationen begrüßen die Änderung.

Anhang 1, Ziff. 2.1.13:

Die Kantone BE, JU und VS sowie der SBV, elf weitere bäuerliche Organisationen und 16 weitere Organisationen begrüßen die Präzisierung.

Anhang 1, Ziff. 2.2.6, Bst. g

Die Aufhebung der Vorgabe wird von sieben bäuerlichen Organisationen explizit zur Kenntnis genommen. Sie wird von niemandem bestritten.

Anhang 1, Ziff. 6.1a.4

Die vorgeschlagenen Präzisierungen stossen mit Ausnahme von der Stähler Suisse SA auf keinen Widerstand. Fünf Kantone (ZG, FR, SG, GR, JU) und eine Organisation begrüßen die Änderungen explizit.

Anhang 2, Ziff. 4.1.9

Der Kanton LU, die SVP Schweiz, die SAB, der SBV sowie 27 landwirtschaftliche Organisationen sind der Meinung, dass der Einsatz von Weidenetzen während der Beweidung ohne Einschränkung erlaubt sein soll. Sieben Kantone (UR, SZ, ZG, FR, SG, GR, VS) unterstützen den Vorschlag, wonach Weide-

netze während der Beweidung eingesetzt werden dürfen, sofern dadurch keine Probleme für die Wildtiere entstehen. Sie befürworten zudem die Möglichkeit der Kantone, über Auflagen zugunsten des Wildtierschutzes zu verfügen. Der STS lehnt die Anpassung grundsätzlich ab.

Anhang 2, Ziff. 4.1.10 und 4.2.9

Sechs Kantone (UR, ZG, FR, SG, GR, VS) sowie der BV GR unterstützen die vorgeschlagene Formulierung, wonach in den Herdenschutzkonzepten Ausnahmen zu den Bestimmungen von Ziff. 4.1.9 bewilligt werden können. Der SBV und 24 landwirtschaftliche Organisationen fordern, dass der Schutz der Wildtiere hier nicht erwähnt wird. Der STS lehnt die Anpassung ab.

Anhang 4, Ziff. 10.1.1

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Ziffer geäußert haben, begrüßen die klare Definition des Ackerschonstreifens (ZG, SG, GR, VS, SCNAT, SBV und weitere 20 bäuerliche Organisationen).

Anhang 4, Ziff. 13 und 16 sowie Anhang 4 Ziff. 14.2.2

Diesen Anpassungen im Sinne der Kohärenz der Zusammenführung der VNB und LQB zu den BrBL stimmen alle, die sich geäußert haben zu. Lediglich apisuisse fordert die weitere Förderung der Vernezzungsprojekte zum Erhalt gefährdeter Bestäuberarten.

Anhang 4, Ziff. 17

Fünf Kantone (BE, ZG, FR, SG, VS), SBV und weitere 18 bäuerliche Organisationen unterstützen die Vorschläge zur Anpassung der Anforderungen an Getreide in weiter Reihe. Die Kantone ZH, AG und TG, KBNL, KIP, KuL-Carea und Stähler lehnen einen Teil des Vorschlags ab oder weisen darauf hin, dass die Anforderungen nicht kontrollierbar sind. SCNAT, BirdLife und Vogelwarte empfehlen, die Anforderungen an das Getreide in weiter Reihe grundsätzlich zu überarbeiten oder die Massnahme über die Produktionssystembeiträge zu fördern.

Anhang 6, Bst. A, Ziff. 2.5:

Es gab keine Einwände zur vorgeschlagenen Anpassung betreffend der Einzel- und Gruppenhaltung in Ein- oder Mehrbereich-Buchten im BTS-Programm.

Anhang 7, Ziff. 5a

Zu den Ansätzen für die Landwirtschaftliche Nutzflächen und pro Normalstoss für die Berechnung der kantonalen Höchstbeträge von Seiten Bund für die BrBL besteht Zustimmung von SZ, bäuerlichen Organisationen und Produzentenorganisationen. Die Kantone GR, AG und VS fordern höhere Ansätze. NW schlägt eine Abschaffung der Höchstbeträge vor, ebenso wie zwei Organisationen. Organisationen des Berggebiets betonen, dass das Beitragsverhältnis Tal- zu Sömmerungsgebiet beibehalten werden soll. Fünf Kantone (JU, UR, GL, FR, ZG), LDK und KOLAS lehnen die neuen Ansätze ab, da sie jene Kantone bestrafe, die einen höheren Anteil an reg. Biodiversität und Landschaftsqualität aufwiesen als andere. AG und Prométerre schlagen vor, dass höhere Beiträge von Seiten Naturschutz/BAFU für die Massnahmen eingesetzt werden.

Anhang 8, Ziff. 2.1.6, Bst. d und e:

Da es um eine formelle Anpassung im Rahmen der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität handelt, gab es nur Zustimmungen.

Anhang 8, Ziff. 2.2.3

Mit der Einführung der digitalisierten Nährstoffbilanz wird die Dokumentation von Hofdüngerlieferungen über Lieferscheine und HODUFLU-Auszüge hinfällig. Im Kontrollpunkt Nährstoffbilanz für den Fall einer mangelhaften Nährstoffbilanz war bisher die Nachfrist nicht spezifiziert und wird daher auf 10-Tage in die DZV integriert. Die Kantone NW und SZ sowie der SBV, 13 weitere bäuerliche Organisationen und 16 weitere Organisationen lehnen die Einführung der 10-Tage-Nachfrist ab.

Anhang 8, Ziff. 2.2.4, Bst. c:

Der Kanton SZ, SBV und weitere 27 bäuerliche Organisationen betrachten die Kürzungen bei Nichterfüllen der 3,5 Prozent Acker-BFF als zu hoch.

Anhang 8, Ziff. 2.2.9a b-d

Der Kanton BE begrüsst die Anpassungen. Die LDK, die KOLAS, fünf Kantone (SZ, FR, TG, VD, GE), sowie 17 bäuerliche Organisationen sprechen sich gegen eine Aufteilung der Kürzungen in die Buchstaben c und d aus. Der Kanton LU, die KVU sowie fünf Umweltorganisationen lehnen die Streichung von Buchstabe b ab.

Anhang 8, Ziff. 2.9a

Auch diese formale Änderung betreffend die Kürzungen erhält breite Zustimmung aus bäuerlichen Kreisen. GR, VD, JU und PIOCH merken an, dass anstatt «Massnahmen» eine redaktionelle Anpassung auf «Flächen» bzw. «Flächen und Massnahmen» nötig sei. Die Sanktion bei Verletzung des Beratungsobligatoriums erhält einerseits Zustimmung VS; wird aber einerseits von SZ, bäuerlichen und Produzentenverbänden als zu hoch und andererseits von BE, AG, der GLP, der KBNL und weiteren Organisationen als zu niedrig kritisiert.

Von zahlreichen Kantonen, bäuerlichen und weiteren Organisationen wird die Beibehaltung eines Passus gefordert, der in der Entwurfsversion der DVZ zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 nicht enthalten war, aber in der gültigen DVZ enthalten ist und den Umgang mit Kürzungen bei Pachtlandverlust regelt.

Anhang 8, Ziff. 3.9a

Auch diese formelle Anpassung infolge der Zusammenführung der Landschafts- und Vernetzungsbeiträge zu BrBL erhält breite Zustimmung.

2.3 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)

Die Bestimmungen im neuen Artikel 7a sind grundsätzlich unbestritten. Einzig die Stähler Suisse SA verlangt die Streichung des Artikels. Allerdings wird von der LDK, der KOLAS und zwölf Kantonen in Frage gestellt, ob die Höhe der Vergütung durch den Bund angemessen ist, bzw. es wird gefordert, dass der Verordnungstext eine höhere oder sogar kostendeckende Entschädigung der Kantone sicherstellt.

2.4 Bio-Verordnung (SR 910.18)

Sechs Kantone (BE, GL, FR, SO, VS, NE), LDK, KOLAS und SBV unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit zu den entsprechenden Bestimmungen der EU. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Allgemein begrüssen acht Kantone (ZH, LU, BS, BL, SH, AR, GR, AG), VKCS, ProCert und Botanica GmbH die Aufnahme der Aquakultur. Generell begrüssen auch der Kanton GE sowie das FiBL, Bio Suisse, die Koordinationsstelle Aquakultur Schweiz, der ASA-SAV die Aufnahme, erachten aber die angestrebte 1:1 Übernahme der EU-Öko-Verordnung als nicht sinnvoll für die Schweiz.

ProCert und FRC begrüssen die Formulierung von Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel für Heimtiere.

Das FiBL, Bio Suisse, der SBV und VSGP begrüssen im Bereich Pflanzenzüchtung, dass Art. 13 Abs. 3^{bis} der Bio-Verordnung aufgehoben wird, obwohl die vorgeschlagene Lösung noch nicht ganz zufriedenstellend ist.

Sechs Kantone (ZH, LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS plädieren für eine Präzisierung in Art. 1 Abs. 3, sodass direkt ersichtlich ist, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wilde-

benden Tiere gemeint sind, analog der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2). Der Kanton BE möchte den Produktionszweig der Insekten in Art. 1 Abs. 3 nicht ausschliessen und ProCert beantragt die Aufnahme von Insekten in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung (Art. 1 Abs. 2^{bis} und 3).

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS möchten, dass in Art. 4 der Begriff «Integrität der biologischen Erzeugnisse» analog zur EU-Verordnung definiert wird, falls dieser neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll. Auch soll der Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial», gemäss drei Kantonen (BL, SH, GR) und des VKCS, analog der EU-Verordnung definiert werden.

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS und die Migros fordern in Art. 4 Bst. g die Präzisierung des Begriffs «Anlagen» analog der EU-Verordnung.

Sechs Kantone (ZH, LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS beantragen eine verständlichere Formulierung der in Art. 5 Abs. 2 neu erfassten Unternehmen, welche Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Zudem plädiert die Migros für eine gleichlautende Definition wie in der EU-Öko-Verordnung.

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS verlangen die Streichung des Teils über die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur in Art. 8 Abs. 1^{bis}. Die Umstellungsfristen sind entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 zu regeln.

Vier Kantone (LU, BL, SH, GR) sowie der VKCS beantragen die Streichung des neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1^{ter} oder seine Anpassung, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und keine Diskrepanz zur EU entsteht. Zudem beantragt die Bio Suisse die Ergänzung des Artikels mit «...die Produktion von nicht- bodengebundenen pflanzlichen Erzeugnissen (wie Topfkulturen von Zierpflanzen, Kräutern und Stauden) sowie für...». Des Weiteren begrüsst der Kanton AG die Einführung dieses Absatzes. Um der Täuschung von Konsumentinnen und Konsumenten vorzubeugen, wird jedoch vorgeschlagen, dass nicht die Zertifizierungsstellen, sondern der Bund über die Dauer der einzuhaltenden Umstellungsdauer entscheidet. Zudem sei der Begriff "begrenzter Zeitraum" zu ungenau. Aus diesem Grund soll er unter Art. 4 definiert werden. Des Weiteren beantragt der Kanton BE, dass der/die Erzeuger*in dafür verantwortlich ist, dass die erzeugten Lebensmittel den Biostandards entsprechen. FRC wünscht eine Ergänzung des Artikels, um sicherzustellen, dass die Verbraucher ihre Wahl in Kenntnis der Sachlage treffen können. Die IG Bio merkt an, dass bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung aufgrund höherer Gewalt die Zuständigkeiten zur Abklärung klar sein müssen.

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS beantragen, dass in Art. 13a zusätzlich auch die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt werden soll.

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS fordern, die Regelung in Art. 13a Abs. 4 und 5 hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt klarer ist. Das FiBL und Bio Suisse fordern eine Ergänzung des Art. 13a Abs. 7, da es bei Zierpflanzen kaum ein Angebot an biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gäbe.

Vier Kantone (ZH, LU, SH, GR) sowie der VKCS beantragen in Art. 15b für Sömmerungsbetriebe, welche die bisherigen Anforderungen im Art. erfüllen, die bisherige Formulierung beizubehalten und einen neuen Abs. 3 einzuführen, welcher die Anforderungen von Abs. 2 präzisiert: Der Grundsatz der Sömmerung auf Biobetrieben sei weiterhin aufzuführen und nur in besonderen Fällen dürfe auf Betrieben, welche die Anforderungen den Artikeln 26–34 DZV einhalten, gesömmeret werden.

Sechs Kantone (ZH, LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS beantragen, dass die Begriffe in Art. 21b mit den in Art. 18 sowie in der Verordnung (EU) 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln verwendeten Begriffe harmonisiert werden.

Für die Koordinationsstelle Aquakultur Schweiz ist aufgrund der Sachüberschriften zu Art. 21a und 21b unklar, ob die Regelungen auch für Futtermittel von Fischen in Aquakulturen gelten und fordert, dass Fische aus Fischzuchten in allen Verordnungen als landwirtschaftliche Nutztiere eingestuft werden.

ProCert beantragt eine Präzisierung in Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i. Es soll klar sein, dass die Pflicht zur Dokumentation der GVO-Freiheit nur für Stoffe gilt, welche in Bio-Produkten bzw. Produkten mit Bio-Zutatenauslobung eingesetzt werden. Hingegen fordert die IG Bio die Streichung des Artikels, da in der Schweiz bereits ein GVO-Verbot gilt. Coop merkt an, dass die Bio-Verordnung nicht über die Bio Knospe Richtlinien hinausgehen sollte.

Vier Kantone (LU, BL, SH, GR) fordern die Anpassung der Erzeugniskategorien mit «Aquakulturtiere» in Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c. Zudem beantragt ProCert die Aufnahme der Insekten unter Bst. h.

Die IG Bio begrüsst die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren bei der Herstellung von verarbeiteten Bio-Lebensmitteln (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022, Absatz 3) bis zum 31.12.2025.

2.5 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1)

Die Kantone ZG und LU, Zürcher Bauernverband, BirdLife, und die Vogelwarte lehnen eine Flexibilisierung der Abgrenzung des Berg- und Sömmerungsgebiet mittels Flächenabtausch grundsätzlich ab.

Sieben Kantone (ZG, GR, AI, GL, FR, SH, ZH), die LDK, KOLAS, suissemelio sowie der Bündner Bauernverband schlagen vor, dass nicht nur im Rahmen von Gesamtmeliorationen, sondern auch im Rahmen von Landumlegungen ein Flächenabtausch möglich sein soll. Pro Natura, Greenpeace und Stiftung Pusch begrüssen hingegen, dass eine Gesamtmelioration vorliegen muss. Auch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüsst die Beschränkung auf Gesamtmeliorationen mit umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen und schlägt zudem vor, das neue Instrument als Ausnahme zu bezeichnen, damit finanzielle Einzelinteressen nicht die Bedürfnisse der Sömmerung schmälern. BirdLife, Greenpeace, Pro Natura und Stiftung Pusch begrüssen zudem die kumulativen Bedingungen.

Folgende Organisationen sind mit der Möglichkeit eines Flächenabtauschs – jedoch «im Rahmen von Gesamtmeliorationen» – einverstanden: SBV, ASR, SHB, HOS, IG BauernUnternehmen, SZZV, GalloSuisse, BEBV, SHBV, SOBV, SwissBeef, BVAR, CAJB, BZS und Suisseporcs.

BirdLife, Vogelwarte, SCNAT und KVU schlagen als zusätzliche Voraussetzung vor, dass auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet der Gesamtmelioration die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden müssen.

Die SVIL fordert, dass ein flächengleicher Tausch qualitativ unterschiedlicher Flächen nicht zur Verlagerung der LN in Gebiete mit schlechteren Böden missbraucht werden darf.

Die Kantone BL und JU wünschen sich für den in der Motion geforderten 1:1 Flächenabtausch eine grössere Toleranzgrenze als die vier Aren.

BirdLife, Greenpeace, Pro Natura und Stiftung Pusch verlangen ein Verbandsbeschwerderecht.

2.6 Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1)

Die Strukturverbesserungen werden als wichtiges Instrument der Agrarpolitik im Grundsatz breit unterstützt. Nach erfolgter Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung kritisieren aber viele Kantone, die LDK, KOLAS und die Suissemelio die erneuten vielfältigen Anpassungen der SVV in Folge der AP22+ als enttäuschend und aufwändig im Vollzug. Sie fordern zusätzliche administrative Vereinfachungen und befürchten, dass die SVV zunehmend kleinteilig werde und für die Einzelbetriebe Fehlanreize schaffe. Die in der Vorlage bereits vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Vereinzelt werden die mit der AP22+ gesetzlich neu vorgesehenen Massnahmen abgelehnt.

Die Kantone sehen zudem eine Gefahr, dass mit der Förderung durch Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Verkauf im Talgebiet sowie für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten und durch die Harmonisierung der Förderung zwischen den gewerblichen Kleinbetrieben und landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) stark geschwächt werden. Es

wird seitens Kantone gefordert, dass die PRE attraktiv bleiben und gegenüber einzelbetrieblichen Massnahmen gestärkt werden sollen.

Generell erachten viele Kantone die SVV als zu detailliert und zu umfassend. Durch die Vielzahl der unterstützten Massnahmen, insbesondere im Bereich des Hochbaus, werde ein zu hoher administrativem Aufwand im Vollzug verursacht. Das Berggebiet dürfe zudem gegenüber dem Talgebiet nicht geschwächt werden.

Die neuen Regelungen zur Wettbewerbsneutralität und die Gleichstellung der Produzentenorganisation mit den gewerblichen Kleinbetrieben erachten die Wettbewerbskommission, der SFF und der SGV als eine Benachteiligung zulasten des Lebensmittelgewerbes und der grossen Gewerbe.

Die Mehrheit der Kantone, die SPS und die GLP sowie viele Bauernorganisationen fordern, dass die minimale Betriebsgrösse bei gemeinschaftlichen Massnahmen nicht angehoben wird.

Die Kantone stellen sich auf den Standpunkt, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung, wie auch die Tragbarkeitsprüfung Sache der Kantone sei. Sie solle praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden. Die Bauernorganisationen teilen diese Meinung. Für die SPS und die GLP ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung sehr wichtig. Sie fordern analog zu vier Organisationen (VKMB, Pro Natura, Bergheimat, SL), dass sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden an einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientiert.

Mehrere Kantone, der Schweizer Aquakultur Verband und die Koordinationsstelle Aquakultur Schweiz beantragen, dass die Fischzuchtbetriebe weiterhin mit Finanzhilfen unterstützt werden.

Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, schlägt eine Minderheit der Kantone vor, den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen nicht mit Investitionskrediten zu unterstützen.

Viele Kantone, die LDK, KOLAS und die Suissemelio fordern, dass die Ausnahmen zum Zerstückerungsverbot ausgeweitet werden.

Die Anpassung der Pauschalen für die Ökonomiegebäuden an die Bauteuerung wird von den Kantonen und Bauernverbänden ausdrücklich begrüsst.

Die Mehrheit der Kantone, die LDK, KOLAS und die Bauernorganisationen lehnen die Aufhebung der Unterstützung der Wohnung (Altenteil) für die alte Generation ab.

2.7 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Der Kanton ZG fordert bei der Gewährung eines Darlehens eine minimale Betriebsgrösse, um die Betriebsaufgabe zu erleichtern. Der Kanton JU beantragt mehr Zeit, um die Bestände des Fonds-de-Roulement zu melden.

Die SPS und die GLP sowie drei andere Organisationen (Agrarallianz, VKMB, Bergheimat) sind der Meinung, dass die Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe ein falsches Signal setzen. Diese Darlehen sollten stärker mit dem Fokus auf die Hofübergabe eingesetzt werden.

2.8 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF, SR 915.7)

Die Stossrichtung der Totalrevision wird grossmehrheitlich unterstützt. Der Kanton BE begrüsst die Anpassungen zu den dezentralen Versuchsstationen und zu den Demonstrations- und Forschungsprojekten explizit. Der Kanton BL ist mit den meisten Formulierungen einverstanden. Die Kantone VD und NE sowie Prométerre beurteilen die Totalrevision als ungenügend. Die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen betrifft Agroscope.

Ausrichtung der landwirtschaftlichen Forschung

Neun Kantone (BE, LU, ZG, FR, BL, SH, GR, AG, TG) und die VSKT fordern eine stärkere Berücksichtigung des One-Healths-Aspekts.

SPS, GRÜNE Schweiz, die VKMB und das FiBL fordern eine stärkere Berücksichtigung des Klimawandels in der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Forschung.

Agroscope

Die LDK, die KOLAS, sieben Kantone (NW, GL, FR, SH, AI, GR, TG), der SBV und 25 weitere bäuerliche Organisationen fordern eine klarere Fokussierung von Agroscope auf die Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut (sowie, in einigen Fällen genannt: von Zuchttieren). Diese Forderung ging ebenfalls ein im Zusammenhang mit der generellen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Forschung, die Begründung bezieht sich in beiden Fällen auf die Fokussierung von Agroscope.

Die LDK, die KOLAS, sechs Kantone (GL, FR, BL, SH, AI, GR) und apisuisse fordern, den Verweis auf den lokalen Kontext in den dezentralen Versuchsstationen sowie die Möglichkeit zur Befristung der Versuchsstationen zu streichen. Die bisher von den dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind über den lokalen Kontext hinaus von grosser Bedeutung. Das Engagement von Agroscope soll langfristig sein.

Die LDK, die KOLAS, 13 Kantone, Prométerre und Proviande fordern eine Vertretung der Kantone, resp. der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung und/oder Bildung im Agroscope-Rat. Die LDK, die KOLAS und vier Kantone (GL, SH, AI, GR) fordern zudem eine Vergrösserung des Agroscope-Rats auf 21 Mitglieder, wobei die Vertreter der Kantone und die landwirtschaftliche Praxis gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen sollen.

Eine Vielzahl von Stellungnahmen von Kantonen und bäuerlichen Organisationen zielen darauf ab, dem Agroscope-Rat in der strategischen Führung von Agroscope eine zentralere Rolle zuzuweisen, die über die beratende Rolle hinausgeht.

Finanzhilfen Forschungsinstitutionen von nationaler Bedeutung

Die Möglichkeit für Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung wird von Proviande, SMP, SVZ, VSKP, VTL, ZBV, AgriJura und suissepords explizit begrüsst. Für den gleichen Artikel fordern die LDK, die KOLAS und fünf Kantone (GL, FR, BL, SH, GR), das FiBL nicht namentlich zu nennen.

Forschungsprojekte

Der Kanton Zürich fordert, dass Forschungsprojekte nicht nur an Forschungsinstitutionen vergeben werden können, sondern auch an andere geeignete Institutionen, die entsprechende Qualifikationen nachweisen können.

Pilot und Demonstrationsprojekte

Der Kanton SG begrüsst die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten. Er beantragt, dass mit dem Instrument zusätzlich auch die regionale Pflanzenzüchtung, Sortensichtung und der Anbau innovativer Kulturen unterstützt werden kann. Der Kanton ZH fordert, dass die Rolle des Forschungspartners bei den Pilotprojekten von kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren übernommen werden kann. Der Kanton AG fordert, ganz auf die zwingende Vertretung eines Forschungspartners zu verzichten, solange die Wissenschaftlichkeit anderweitig sichergestellt werden kann.

2.9 Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01)

Sechs Kantone (BE, BL, AG, TG, VD, NE), die SMP, der SOV und AgriJura stimmen den Änderungen der AEV ohne Vorbehalt zu. Prométerre stimmt den Änderungen zu, insbesondere der Regelung zu

den Fleischkontingenten für Grossbritannien. Vorbehalte bringt Prométerre bei Art. 6 und 9 AEV an, wo sie die Forderungen des SGPV unterstützt. Das BZS begrüsst die AEV-Anpassungen. Jedoch soll der Import von Lebensmitteln bzw. Produkten mit einer Inlandleistung gekoppelt werden; zumindest bei neuen Freihandelsabkommen.

SPS, FiBL, Bio Suisse und VKMB fordern, die Regelungen bei der Einfuhr von Agrargütern insbesondere dazu zu nutzen, den Import von besonders nachhaltigen Produkten zu fördern. Die Importregelungen für Fleisch seien zu überprüfen, da der Fleischkonsum zurückgehe. Priorität soll Fleisch mit Schweizer Herkunft oder Fleisch aus Produktionsformen wie Bio bzw. mit hohen Anforderungen ans Tierwohl und an artgerechte Fütterung haben.

Economiesuisse und Biscosuisse wehren sich gegen die von SGPV angekündigten Forderungen nach Grenzschererhöhungen bei Brotgetreide, zur Erhöhung des Referenzpreises, und dass das BLW die Zölle für Brotgetreide monatlich statt wie bis anhin vier Mal pro Jahr überprüfen soll. Die Input-Preise für die verarbeitende Lebensmittelindustrie würden mit solchen Massnahmen verteuert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit geschmälert.

Die PAKO fordert Änderungen bei den Bestimmungen in der Eierverordnung und der AEV, die den Eiermarkt betreffen. Sie wird durch ihre Mitglieder VEV und GalloSuisse, sowie von der f&f SA/AG, der hosberg AG und dem MGB unterstützt. Die Rahmenbedingungen des Importkontingents sollen für mehr Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer angepasst werden. Insbesondere sei die Versorgung mit Importeiern an Ostern und Weihnachten zentral, um keine CH-Überproduktion zu fördern. Das Teilzollkontingent für Konsumeier soll deshalb in zwei Tranchen zugeteilt und zulasten des Teilzollkontingents für Verarbeitungseier erhöht werden. Siehe dazu auch den Abschnitt zu Anhang 3 Ziffer 5 zur AEV und den Vernehmlassungsbericht zur Eierverordnung unter 2.15.

Die Änderungen von Art. 3 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 AEV werden praktisch durchgehend begrüsst (SBV, ASR, Aviforum, SHB, Holstein, IG BU, IGöM, SGP, SMP, SZZV, Swiss Beef CH, VSA BO, GalloSuisse, BIO SUISSE VSKP, AgriJura, BV AR, BV OberVS, BEBV, CAJB, SHBV, SOBV, SGBV, ZBV, VTL). Einzig der Kanton GE merkt an, dass die Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 AEV im Grunde obsolet sei, da die IT-Anwendung «eKontingente» alle Eingabefehler verhindern könne.

SBV, ASR, Aviforum, SHB, Holstein, IG BU, IGöM, SGP, swissgranum, SGPV, Swissem, Suisseporc, SZZV, Swiss Beef CH, VKGS, VSA BO, GalloSuisse, VSKP, AgriJura, Prométerre, BV AR, BV OberVS, BEBV, CAJB, SHBV, SOBV, SGBV, AGORA und UFA AG machen oder unterstützen folgende Anträge:

- die monatliche statt quartalsweise Anpassung der Einfuhrbelastung von Brotgetreide (Art. 6 Abs. 2 AEV),
- die Erhöhung des Referenzpreises für Brotgetreide von 53 auf 60 Fr./100 kg (Art. 6 Abs. 2 AEV),
- das Streichen der Bestimmung, dass die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) bei Brotgetreide 23 Fr./100 kg nicht überschreiten darf (Art. 6 Abs. 3 AEV),
- die Überprüfung und wenn nötig Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW zwei Mal statt nur einmal pro Monat (Art. 9 AEV).

Die Anpassungen in Anhang 1 Ziffer 3 AEV werden von Proviande und SFF begrüsst, insbesondere der Einbezug der präferenziellen Teilzollkontingente für Grossbritannien und die klarere Zuordnung der Teilzollkontingente aus Freihandelsabkommen. Auch SBV, ASR, SHB, Holstein, IG BU, IGöM, SMP, SZZV, VSA BO, Swiss Beef CH, GalloSuisse, VSKP, AgriJura, BV AR, BV OberVS, BEBV, CAJB, SHBV, SOBV, SGBV, VTL und ZBV begrüssen die geänderten Bestimmungen.

Dies gilt ebenso für Anhang 3 Ziffer 3 AEV: der SBV und zahlreiche Organisationen aus bäuerlichen Kreisen unterstützen die Änderungen.

Für Anhang 3 Ziffer 5 schlagen Organisationen der Eierbranche (PAKO, VEV, GalloSuisse, Aviforum), der SBV und zahlreiche Organisationen und Firmen (SBV, ASR, SHB, AGORA, Aviforum, Holstein, IG BU, IGöM, PAKO, SZZV, Swiss Beef CH, VSA BO, GalloSuisse, AgriJura, VEV, BV AR, BV OberVS, BEBV, CAJB, SHBV, SOBV, SGBV, f&f SA/AG, hosberg AG, MGB) Änderungen vor. Die Eierbranche wird darüber hinaus von AGORA, SMP, SGP, VTL und ZBV unterstützt. Gefordert wird, dass das Teilzollkontingent Nr. 09.1 für Konsumeier in zwei Tranchen à 13 000 Tonnen ab Januar und 7000 Tonnen ab September zugeteilt wird. Gleichzeitig soll es zulasten des Teilzollkontingents Nr. 09.2 für Verarbeitungseier um 2572 auf 20 000 Tonnen erhöht werden. Die Gründe für diese Änderungsvorschläge sind unten unter 2.15 Eierverordnung aufgeführt.

2.10 Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)

Die konsultierten Akteure äussern mehrheitlich ihre Zustimmung bzw. bringen keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen vor. Die Kantone VD und FR sind der Ansicht, es gehe nicht klar genug hervor, dass die VPrP auch für die Haltung «nichtlandwirtschaftlicher» Nutztiere, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, gelte und nicht nur für die Haltung «landwirtschaftlicher» Nutztiere. Der Kanton FR schlägt vor, den Begriff «landwirtschaftliche» zu streichen und den Begriff «Primärprodukte» allgemeiner zu definieren, ohne die verschiedenen Arten von Organismen aufzuführen. Die SVIL stellt sich gegen die Ergänzung des Begriffs «Primärprodukte» um Pilze, Algen und Mikroalgen; sie sieht darin eine Verwischung der Trennung zwischen der traditionellen landwirtschaftlichen Produktion und der industriellen bodenunabhängigen (Hors-sol) Produktion. Prométerre unterstützt die Bestrebungen, neue Arten der Primärproduktion aufzunehmen, um den Geltungsbereich der VPrP besser abzugrenzen, ist jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu sehr ins Detail gehen.

2.11 Weinverordnung (SR 916.140) und Verordnung über das Rebsortenverzeichnis (SR 916.140.1)

Zwölf Kantone, AGORA und die Organisationen der Weinwirtschaft befürworten die Aufhebung. Der Kanton GR lehnt die Aufhebung ab und wünscht Anpassungen nach Weinkategorien. Das FiBL spricht sich ebenfalls gegen die Aufhebung aus. Die landwirtschaftlichen Organisationen stimmen der Aufhebung zu und weisen darauf hin, dass dies automatisch die Aufhebung der Verordnung des BLW nach sich zieht. Einige Kantone, die KOLAS und die Organisationen der Weinwirtschaft fordern Änderungen von Artikeln, die nicht Gegenstand der Vernehmlassung sind. Der Kanton GR möchte den Status «Selbsteinkellerer» in das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) aufnehmen.

2.12 Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307)

Die Änderungen geben keinen Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen. Einige Akteure heben lediglich die Angleichung der Schweizer Bestimmungen an die Bestimmungen der Europäischen Union hervor.

2.13 Höchstbestandesverordnung (HBV, SR 916.344)

Vier Kantone (ZG, FR, BS, BL), die LDK und die KOLAS sowie diverse Produzentenverbände begrüssen die Ergänzung von Art. 10 um Lebensmittelabfälle explizit. Die SPS der Schweiz, das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Bio Suisse, die Kleinbauernvereinigung sowie zwei Tierschutzorganisationen befürchten eine Aufweichung der Höchstbestandesverordnung. Zahlreiche Produzentenverbände fordern weitergehende Anpassungen an Art. 10. Der erforderliche Energieanteil in der Ration solle angepasst werden und die maximale Fahrdistanz für die Berücksichtigung der Nebenprodukte/ Lebensmittelabfälle von 75 auf 100 km erhöht werden. Der Kanton AG fordert hingegen eine Reduktion der maximalen Fahrdistanz für Lebensmittelabfälle auf 50 km.

Die Möglichkeit, dass künftig auch private Unternehmen zu Forschungszwecken höhere Tierbestände beantragen können, wird von der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtsstellen, den Kantonen LU und AG kritisch beurteilt. Zahlreiche Produzentenverbände sind der Ansicht, dass auf die namentliche Erwähnung des Aviforums in Zollikofen und der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach nicht verzichtet werden soll.

2.14 Milchpreisstützungsverordnung (MSV, SR 916.350.2)

Neun Kantone (BE, GL, ZG, FR, BS, BL, AI, VD, NE) und die LDK und KOLAS, die SPS, die Bauernverbände, die SMP, vier Zuchtorganisationen und vier weitere Organisationen aus der Land- und Lebensmittelwirtschaft begrüßen die administrative Vereinfachung, welche durch die Anpassung von Art. 10 Abs. 2 entsteht. Die SPS, der Kanton ZG und die Kleinbauern Vereinigung betonen, dass es wichtig ist, dass Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen weiterhin monatlich ihre Daten melden können, falls sie dies möchten. Der SBV, SBLV und zehn regionale Bauernverbände, vier Zuchtorganisationen und drei weitere Organisationen aus der Land- und Lebensmittelwirtschaft möchten die Absätze 4 und 5 von Artikel 3 beibehalten (optionale Gesuchstellung für die Zulage für Verkehrsmilch via die Milchverwerter und -verwerterinnen).

2.15 Eierverordnung (EiV, SR 916.371)

Vierzehn Kantone, die Akademie der Wissenschaften, AGORA, FIBL, GST, LDK, KOLAS, Swiss Granum und SCM stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Der SBV, ASR, Aviforum, Holstein, IGöM, PAKO, Swiss-Beef, VEV, GalloSuisse, diverse kantonale und regionale Bauernorganisationen, die Migros, die f&f SA/AG sowie die hosberg AG fordern, das Teilzollkontingent für Konsumeier neu in zwei Perioden zu unterteilen und gestaffelt freizugeben. Dabei sollen 65 Prozent des Teilzollkontingents in der ersten Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember und die restlichen 35 Prozent in der Periode vom 1. September bis zum 31. Dezember freigegeben werden. Mit dieser vorgeschlagenen Staffelung des Teilzollkontingents würde ein wesentlicher Beitrag zur Planungs- und Versorgungssicherheit sowie zur Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Die Zuteilung auf die zwei Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) würde es ermöglichen, ohne Mehraufwand auf eine einfache, zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies liegt daran, dass einerseits durch eine Umlagerung vom Teilzollkontingent für Verarbeitungseier die Importmenge erhöht wird (siehe Änderung der AEV) und andererseits die Möglichkeiten wesentlich grösser sind, die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die Marktentlastungsmassnahmen belasten, im Sommer am Markt abzusetzen.

Die Detailhändler Coop und die Migros fordern die Übernahme, respektive den Nachvollzug der EU-Gesetzgebung betreffend der Vermarktungsnormen für Eier zur Kennzeichnung der Haltungsart (Eier aus Freilandhaltung, Eier aus Bodenhaltung und ausgestalteter Käfig). Mit dem Nachvollzug der EU-Gesetzgebung soll zudem die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass Eier aus «Freilandhaltung» auch dann unbefristet weiterhin als Eier aus Freilandhaltung gekennzeichnet werden können, wenn die Behörden wegen der Vogelgrippe Schutzmassnahmen beschliessen.

2.16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, SR 916.404.1)

Die meisten Kantone haben keine Anmerkungen bzw. unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Kanton SO fordert, dass die von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) verwendeten Bankverbindungen in den für die Verwaltung der Direktzahlungen genutzten kantonalen Systeme übernommen werden. Zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen fordern im Anschluss an den SBV, dass die Frist zur Mitteilung einer Änderung der Bankverbindung von drei auf 15 Tage verlängert wird. Identitas AG fordert, dass Artikel 4 angepasst wird, um der Verantwortung und den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der IT-Infrastruktur, die sie für den Bund betreibt, besser Rechnung tragen zu können.

2.17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, SR 919.117.71)

Alle Stellungnehmenden betonen, dass digiFLUX den administrativen Aufwand für die Betroffenen so gering wie möglich halten soll. Ein Teil der Stellungnehmenden begrüsst die Änderungen zur Umsetzung der Mitteilungspflicht grundsätzlich (BE, LU, ZG, SO, AG, TG, VS, NE, JU, KVU, SPS, 4 Umweltorganisationen, 3 bäuerliche Organisationen). Ein Teil der Stellungnehmenden kritisiert die Mitteilungspflicht generell und stellt sich auf den Standpunkt, dass die mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 im April 2022 vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen der ISLV und der Fachverordnungen über die gemäss Gesetz geforderten Anforderungen hinausgingen (UR, SZ, NW, GL, FR, SH, AR, SG, GR, GE, LDK, KOLAS, SBV, VSF, 21 bäuerliche Organisationen). Ebenfalls wird die Wichtigkeit des Datenschutzes betont.

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden fordert ausserdem, dass die Teile B-D Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung sowie gebeiztes Saatgut von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden sollen. Im Falle von Saatgut soll nur die initiale Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz mitteilungsspflichtig sein.

Der SVZ und die VSKP lehnen die Mitteilungspflicht als Ganzes ab. Uniterre ist ebenfalls der Meinung, dass ein zentrales System zur Erhebung der Daten unnötig ist, da die Daten bereits auf den Betrieben gesammelt und bei einer Kontrolle vorgelegt werden müssen.

2.18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)

Es besteht breiter Konsens darüber, dass die Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ein wichtiges Instrument zur Analyse der wirtschaftlichen Situation und der Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft darstellt. Die Einführung einer Datenlieferpflicht stösst jedoch bei einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden auf Kritik oder Ablehnung. Sanktionen zur Durchsetzung der Datenlieferpflicht werden von den meisten Stellungnehmenden stark kritisiert. Viele lehnen sie gänzlich ab (13 Kantone, LDK, KOLAS, SBV, SBLV und 28 weitere landwirtschaftliche Organisationen) oder befürworten sie nur als letztes Mittel, falls die notwendige Stichprobenmenge nicht anderweitig erreicht werden kann (drei Kantone, SMP und neun weitere landwirtschaftliche Organisationen). Als wirkungsvollere Massnahmen zur Gewährleistung der Repräsentativität werden eine Verbesserung des Anreizsystems und verstärkte Sensibilisierung vorgeschlagen. Die SPS und die VKMB beurteilen eine Datenlieferpflicht ebenfalls kritisch und wenden ein, dass die Buchhaltungsdaten auch aus anderen Branchen von Interesse wären. Sie fordern eine Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen. Der SFF sieht in der Datenlieferpflicht ein gefährliches Präjudiz für andere Bereiche. IP-Suisse hält eine Datenlieferpflicht für unverhältnismässig und unrealistisch.

Sechs Kantone (FR, BL, AI, TI, VD, NE), sowie die LDK und KOLAS halten die Änderung des Ausdrucks «repräsentativer Referenzbetrieb» zu «repräsentativer Betrieb» für unnötig und irreführend. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung «eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben» zu verwenden. Zudem fordern sie, dass für eine Weitergabe der Daten die Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eingeholt werden muss. Dieses Anliegen wird ebenfalls durch die Kantone SZ, GL und GR, den SBV und viele weitere Organisationen und Verbände unterstützt.

Diverse landwirtschaftliche Organisationen und einige regionale Bauernverbände verlangen, dass die Daten zum landwirtschaftlichen Arbeitseinkommen künftig pro geleistete Arbeitsstunde angegeben werden sollen.

Die SAB und die AG Berggebiete haben Bedenken hinsichtlich der geplanten Verpflichtung zur Offenlegung von Buchhaltungsdaten. Sie befürchten einen erhöhten administrativen Aufwand und mögliche datenschutzrechtliche Probleme.

2.19 Neue Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV)

Die Rückmeldungen zur Einführung der Verordnung über die Beiträge zur Prämienverbilligung von Ernteversicherungen sind unterschiedlich. Fünf Kantone (ZH, GL, BL, SG, TG), die LDK und KOLAS sowie vereinzelte Organisationen lehnen die Prämienverbilligung grundsätzlich ab, da zur Bewältigung des Klimawandels besser in die Beseitigung von Risiken investiert werden sollte, d.h. die Anwendung von geeigneter Produktionstechnik oder der Einsatz von standortangepassten und robusten Kulturen sollte gefördert werden.

Weitere sechs Kantone (LU, UR, SZ, ZG, BS, GR), drei Parteien (SPS, GRÜNE Schweiz, GLP) sowie verschiedene Umwelt- und Landwirtschaftsverbände stimmen dem Verordnungsentwurf zu, sind jedoch ebenfalls skeptisch, insbesondere was Fehlanreize und den administrativen Aufwand betreffen. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Unterstützung auf Kulturen zur direkten menschlichen Ernährung beschränkt werden soll.

Fünf Kantone (BE, FR, AG, NE, JU) und zahlreiche Landwirtschaftsverbände stimmen dem Entwurf der Verordnung zu, verbunden mit weiteren Forderungen wie zusätzliche finanzielle Mittel, längere Gültigkeit als acht Jahre, Abdeckung von zusätzlichen Risiken.

Der Kanton VS sowie der SOV plädieren, dass die Beiträge zur Prämienverbilligung auch an einen Produzentenzusammenschluss (Interprofessions) überwiesen werden können.

Der Kanton SZ sowie verschiedene regionale Landwirtschaftsorganisationen fordern, dass trotz Beiträgen an die Ernteversicherung weiterhin ein Betriebshilfedarlehen bei Ernteausfall oder eine anderweitige Unterstützung gewährt werden könnte.

Es werden zudem verschiedene Detailanliegen zum Prozentsatz des Beitrages, zum Selbstbehalt oder zur Bezugsgrösse des Selbstbehaltes eingereicht.

Schweizer Hagel weist auf Unklarheiten bei den Fristen zur Einreichung von Versicherungsnachweisen hin und erwähnt, dass bei Pauschalversicherungen die Einzeldaten nicht pro versicherte Kultur verfügbar sind.

Die Kantone FR, BL und GR, die LDK und die KOLAS bemängeln den Datenschutz bezüglich der Weitergabe der Liste mit BUR-Nummern zur Kontrolle der Direktzahlungsberechtigung. Die Schweizerische Mobiliar kritisiert die Abwicklung der Beiträge an die Prämienverbilligung über den Versicherer und wünscht, dass die Auszahlung direkt an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter erfolgt.

Die Kantone FR, BL und GR, die LDK und die KOLAS sowie einige Landwirtschaftsverbände möchten die Vorgaben für Kontrollen expliziter in der Verordnung verankern.

Der Kanton SZ sowie zahlreiche Landwirtschaftsverbände fordern eine Anpassung der Übergangsfristen an die saisonalen Gegebenheiten.

2.20 Neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)

Förderbereiche und Voraussetzungen

Alle Stellungnehmenden begrüssen die Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken (KIN). Mehrere Stellungnehmende erachten die Beschränkung der Unterstützung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit als zu eng gefasst. Sie fordern die Unterstützung von Themen, welche die ganze landwirtschaftliche Produktion und Beratung betreffen (ZH) oder die Öffnung für weitere Themen wie Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion und Wertschöpfungsketten (UR, NW, FR, BL, AI, SG, GR, VD, KOLAS, LDK, SBV und sechs regionale Bauernverbände, vier Zuchtorganisationen, vier Branchenverbände sowie fünf weitere Organisationen aus der Land- und Ernährungswirtschaft), klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft, Agrarökologie und

Wassermanagement (SPS, GRÜNE Schweiz und GLP Schweiz, Agrarallianz, zwei Kleinbauernorganisationen) oder Umweltschutz und Biodiversität (SCNAT) sowie Pflanzenbau (FiBL). Die Kantone LU, SH und AI sowie der VSKT weisen darauf hin, dass nicht ausgeführt ist, dass pro Förderbereich im Sinne der effizienten Mittelverteilung nicht mehrere KIN parallel finanziert werden sollen.

Der Kanton AG, die KVU und BPUK nennen als weitere Fördervoraussetzung, dass die KIN im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung stehen müssen, damit dem Bund ein weiteres Instrument bzw. neue Beiträge zur Verfügung stehen, um die 17 Ziele der Agenda umsetzen zu können. Auch die SCNAT befürwortet ein entsprechendes Gesuchkriterium zur nachhaltigeren Gestaltung des Landwirtschafts- und Ernährungssystems. Der SOV, apisuisse und Proviande fordern, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, Branchenorganisationen oder Produzentenzusammenschlüsse, die bereits gut vernetzt sind, ebenfalls unterstützen zu können. Der Kanton SG erachtet es als wichtig, dass auch Ausnahmen bezüglich der gesamtschweizerischen Wirkung von KIN möglich sein müssen und begründen dies mit der klimatisch sehr heterogenen Schweiz.

Vetsuisse wünscht eine Präzisierung des Begriffs «Vernetzung» sowie den Ausschluss von Finanzierungen eigenständiger Forschung, um Doppelspurigkeiten mit bestehenden Infrastrukturen zu vermeiden.

Finanzierung und Gesuchsprüfung

Der Kanton ZH fordert, dass die Kosten der eingesetzten Versuchstiere ebenfalls in der Finanzhilfe berücksichtigt werden dürfen. Der SBV und acht regionale Bauernverbände, vier Zuchtverbände, zehn Branchenverbände und drei weitere Organisationen aus der Land- und Ernährungswirtschaft begrüßen die Unterstützung mit bis zu 80% der Kosten und betonen, dass es wichtig sei, den Eigenmittelanteil bei 20% festzulegen und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgen zu lassen. Eine hierfür notwendige Aufstockung der Mittel durch den Agrarkredit wird aber abgelehnt. Hingegen sprechen sie sich für eine Deckung der Finanzierung durch Effizienzgewinne in der Agrarforschung oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets aus. Dass Eigenleistungen von überwiegend vom Bund finanzierten Organisationen nicht angerechnet werden, lehnen sie ab. Sie begründen dies damit, dass das System der Beurteilung möglichst einfach gehalten werden soll. Ebenfalls soll kein zusätzliches Kriterium eingefügt werden, das alleine ausreichen kann, um eine Förderung auszu-schliessen. Zudem fordern sie in Zusammenhang mit der Prüfung von Gesuchen die Aufnahme eines weiteren Kriteriums zur Beurteilung der Praxisrelevanz. Der SZZV fordert, dass die bisherigen Mittel für die Pflanzen- und Tierzucht keinesfalls gekürzt werden dürfen und ansonsten auf die Förderung von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zu verzichten sei. apisuisse und das FiBL weisen darauf hin, dass die Finanzhilfe über einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugesprochen werden sollte, um die administrative Belastung auf Seiten des BLW zu reduzieren und den Gesuchstellern mehr Planungssicherheit zu ermöglichen. Sechs Kantone (BE, LU, FR, AI, GR, TG) und VSKT verlangen, dass das BLW für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter nicht nur nach Bedarf, sondern zwingend beizieht.

2.21 Zivildienstverordnung (ZDV, SR 824.01)

Die Änderungen geben keinen Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen.

2.22 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Anpassungen im Sinne einer Angleichung an EU-Bestimmungen von zwölf Kantonen, LDK, KOLAS, VKCS und ProCert begrüsst. Einige Begrifflichkeiten in der Vorlage unterscheiden sich von jenen in der EU-Gesetzgebung. Um Interpretationsbedarf zu vermeiden, wird die Anpassung der Formulierung an die korrespondierenden EU-Erlasse gewünscht, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird. Auch werden die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung von denselben Antragsstellenden, sowie der GST ausdrücklich begrüsst. Dies da es im

Sinne des Konsumentenschutzes sei und so eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden könne.

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8 und zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3, sowie die Anpassung in Anhang 7 Futtermittel Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe werden von 20 Stellungnehmenden begrüsst. Die Änderungen in Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel werden von 25 Akteuren und die Erweiterung von Haushaltsabfälle auf Bioabfälle in Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate von 23 Stellungnehmenden begrüsst. Die Angleichungen an das EU-Recht in Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft werden von 21 Stellungnehmenden begrüsst. Dies gilt auch für die Anpassung in Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung.

Das FiBL beantragt die Umformulierung des Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel, um klarzustellen, dass Biozidprodukte zur Desinfektion verwendet werden. Gleichzeitig beantragt der Kanton TI eine Änderung im selben Artikel, um zu präzisieren, dass Desinfektionsmittel Biozide sind, welche vor dem Inverkehrbringen nach Biozidprodukteverordnung (VBP) zugelassen werden müssen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend umzunummerieren und umzuformulieren.

Der Kanton BE und apisuisse beantragen in Art. 8 Abs. 2 die Änderung des Begriffs «Wachsböden» in «Mittelwände». Apisuisse begrüsst die praxisorientierte Anpassung. Weiter beantragen die beiden Stellungnehmenden in Art. 13 Abs. 1 Bst. b die Änderung der Begriffe «Kontrolle der männlichen Brut» in «Brutkontrollen» sowie «Erneuerung des Wachses» in «Wabenbauerneuerung». Ferner soll der Begriff «verseuchter Quellen» präzisiert und «...ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig» mit «...geeignete Standortwahl mit einem dem Trachtangebot angepassten Völkerbesatz, ausreichende Versorgung der Bienenvölker mit Pollen und Honig.» ergänzt werden. Zudem plädiert der Kanton BE für den Ersatz der Beschreibung «regelmässige Desinfektion des Materials» durch «regelmässige Reinigung und Desinfektion des Materials».

Sechs Kantone (LU, BL, SH, GR, AG, TG) sowie 19 weitere Stellungnehmende beantragen, die Begriffe in Art. 16a an den Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/848 anzupassen: «Bei der Produktion von Aquakulturtieren und Algen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der VO (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden.» Das FiBL beantragt zudem drei zusätzliche Bestimmungen zur EU- Öko-Verordnung für die Aquakultur aufzunehmen, welche die ökologische Nachhaltigkeit der Aquakulturen verbessern.

Fünf Kantone (LU, BL, SH, GR, AG) sowie der VKCS beantragen in Art. 16g, dass für Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verständlichere Formulierungen hinsichtlich der Bio-Qualität gewählt werden. Statt «Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» soll der Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" soweit möglich in den Art. 16g bis 16k verwendet werden. Zugleich möchten sie beim Artikel 16k eine Anpassung der Informationen im Jahresbericht aufgrund der Änderungen in Art. 33a der Bio-Verordnung.

In Art. 16h Bst. g wird von 20 Stellungnehmenden die Ergänzung bezüglich Mengen als sinnvoll erachtet.

Bei den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsvorschriften (Anhang 1) wird unter Ziffer 3 beim Eintrag «Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung» von sieben Kantonen (ZH, LU, BL, SH, GR, AG, TG) und dem VKCS beantragt, den Teil «keine chemisch-synthetische Stoffe» wie bisher aufzuführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung zugelassen, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.

Im Anhang 3 Teil A Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe wird die Streichung von Propolis im Zusammenhang mit E 551 von sechs Kantonen (LU, BL, SH, GR, AG, TG) und dem VKCS beantragt. Für E 332 fordert das FiBL, dass Lecithin analog zur Verordnung EU 2021/1165 für Lebensmittel tierischer Herkunft nur in Milchprodukten verwendet werden darf und die Verwendung nicht generell für tierische Produkte geöffnet werden soll. Dahingegen begrüssen 23 Stellungnehmende die Anpassungen in Anhang 3 Teile A und B.

Agroscope beantragt, in Anhang 7 die zootechnischen Zusatzstoffe (Kategorie 4) 4d7 und 4d8 Ammoniumchlorid zu streichen, da diese gemäss Futtermittelgesetzgebung nicht als Futtermittelzusatzstoff zugelassen sind.

apisuisse beantragt, in Anhang 8 Ätznatron und Natriumcarbonat von der Ausschlussliste zu streichen.

16 Stellungnehmende sind nicht grundsätzlich gegen die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung, erachten diese aber als kritisch. Der Kanton SG schlägt vor, dass die Vorschriften in Art. 4a Abs. 2 zu Stallmasse und Auslauffläche nicht über die Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien (Knospe) hinausgehen sollen. Weitere 22 Stellungnehmende plädieren für die Beibehaltung des geltenden Rechts in Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen. Die daraus entstehenden wirtschaftlichen Einbussen würden die Bio-Schweineproduktion gefährden. Der Kanton ZH schlägt eine Verlängerung der Übergangsfrist vor und Bio Suisse möchte abwarten, bis eine realistische Strategie vorliegt. Dahingegen begrüsst das FiBL die vorgeschlagenen Masse für die Tierkategorien mit Ausnahmen der Anforderungen für die Absetzferkel. Auch die TIR begrüsst mehr Platz für die Bio-Schweine.

Des Weiteren begrüssen das FiBL und Bio Suisse die bestehende Übergangsbestimmung in Anhang 5 Ziff. 2 Fütterung.

2.23 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, SR 916.020.1)

Prométerre stellt infrage, inwiefern es von Nutzen ist, einen genauen Verweis auf die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung hinzuzufügen, während die anderen Bedingungen allgemein formuliert sind.

2.24 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, SR 824.012.2)

Der SBV und rund 20 landwirtschaftliche Organisationen fordern, die Methode zur Berechnung der Anzahl Diensttage, die den Einsatzbetrieben für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und die Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV zustehen, zu ändern: «*Beitrag für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität geteilt durch 1200*», und nicht wie vorgeschlagen durch 2400, «*und anschliessend mit 7 multipliziert*».

2.25 VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100)

Achtzehn Kantone und 40 Dachverbände resp. weitere interessierte Kreise stimmen den vorgeschlagenen Änderungen ohne oder mit einer Empfehlung ans BLW zu. Fünf Kantone (FR, SH, AI, TG, VD), die LDK, die KOLAS und Uniterre empfehlen, die nächste Überprüfung der effektiven Bewirtschaftungsperioden zeitnah vorzunehmen. Die FRC sieht die Gefahr eines Anstiegs der Inlandgemüsepreise und empfiehlt, dass die neuen Bestimmungen mit einer Beobachtung der Preise und Margen einhergehen soll. Zudem sollen nur Gewächshauskulturen, die mit erneuerbaren Energien produziert werden, von den erweiterten Bewirtschaftungsperioden profitieren können. SWISSCOFEL, der VSGP, sowie Coop und Migros hinterfragen den im Kommentar erwähnte Mehraufwand des BLW wegen erhöhten Anträgen zu Freigaben von Zollkontingentsteilmengen und die zu hohe Bezifferung der Mehrkosten für die Konsumenten, respektive die eingeschränkte Aussagekraft der berechneten Mehrkosten wegen den vielen Annahmen und der Verwendung von Zahlen aus der Vergangenheit.

Der Kanton SZ lehnt die Änderungen ab mit Begründung der Mehrkosten für die Konsumenten. Die WEKO lehnt die Änderungen ebenfalls ab, da sie sich für den Abbau von tarifären und nicht tarifären Handelshemmnissen einsetzt. Die Umweltorganisationen Birdlife Schweiz, Greenpeace Schweiz, Pro Natura und die Stiftung Pusch äussern sich kritisch zu den Änderungen wegen dem zusätzlichen administrativen Aufwand und wegen unklarer Folgen bezüglich Umwelt- und Klimabelastung. Die KVV

stellt den Antrag eines neuen Artikels, der festhält, dass eine Intensivierung der Produktion nur dann stattfinden darf, wenn die Umwelt nicht beeinträchtigt wird und die Emissionen nicht zunehmen.

3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Kantone

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10; Postfach; 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68; 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15; 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1; 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude; Bahnhofstrasse 9; Postfach 1260; 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus; 6061 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2; Postfach 1246; 6371 Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus; 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2; Regierungsgebäude am Postplatz; 6300 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17; 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus; Barfüssergasse 24; 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9; 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude; Rathausstrasse 2; 4410 Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7; 8200 Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude; 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2; 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude; 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35; 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude; 5001 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude; Zürcherstrasse 188; 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6; Casella Postale 2170; 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4; 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3; 1950 Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château; Rue de la Collégiale 12; 2000 Neuchâtel

GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2; Case postale 3964; 1211 Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital; 2800 Delémont

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte	Die Mitte; Le Centre; Alleanza del Centro	Generalsekretariat; Seilerstrasse 8a; Postfach; 3001 Bern
GRÜNE SCHWEIZ	GRÜNE Schweiz; Les VERT-E-S suisses; I VERDI svizzera	Waisenhausplatz 21; 3011 Bern
GLP	Grünliberale Partei glp; Parti vert'libéral pvl; Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30; 3011 Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP; Union Démocratique du Centre UDC; Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat; Postfach 8252; 3001 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat; Theaterplatz 4; Postfach; 3001 Bern

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete; Groupement suisse pour les régions de montagne; Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4; Postfach; 3001 Bern
-----	--	--------------------------------------

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	economiesuisse; Verband der Schweizer Unternehmen; Fédération des entreprises suisses; Federazione delle imprese svizzere	Hegibachstrasse 47; Postfach; 8032 Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Union suisse des arts et métiers (USAM); Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26; Postfach; 3001 Bern
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10; 5201 Brugg
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB); Union syndicale suisse (USS); Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61; Postfach; 3000 Bern 23

3.5 Weitere interessierte Kreise

Agrarallianz	Agrarallianz / Alliance agraire	Kornplatz 2; 7000 Chur
SCNAT	Akademie der Naturwissenschaften Schweiz	Haus der Akademien; Laupenstrasse 7; Postfach; 3001 Bern
apisuisse	apisuisse	Jakob Signer-Strasse 4; 9050 Appenzell
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet	c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
Aviforum	Aviforum	Burgerweg 22; 3052 Zollikofen
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	Heinz Siegenthaler; Zauggshaus; 3557 Fankhaus
BirdLife	BirdLife Schweiz	Wiedingstrasse 78; Postfach; 8036 Zürich
BO Milch	Branchenorganisation Milch	Weststrasse 10; Postfach 1006; 3000 Bern 6
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	c/o BAFU; 3003 Bern
FRC	Fédération romande des consommateurs	Rue de Genève 17; Case postale 6151; 1002 Lausanne
FSV	Fédération suisse des vigneron	Belpstrasse 26; 3007 Bern
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau	Ackerstrasse 113; Postfach 219; 5070 Frick
Ökostrom	Genossenschaft Ökostrom Schweiz	Geschäftsstelle Winterthur; Technoparkstrasse 2; 8406 Winterthur
SHB	Genossenschaft swissherdbook	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	Brückfeldstrasse 18; 3012 Bern
Greenpeace	Greenpeace Schweiz	Badenerstrasse 171; Postfach 9320; 8036 Zürich
PIOCH	Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
Holstein	Holstein Switzerland	Route de Grangeneuve 27; 1725 Posieux
IG BU	IG Bauern Unternehmen	Dorfstrasse 19; 3088 Rüeggisberg
IG Bio	Interessengemeinschaft Bio Schweiz	c/o Food Lex; Effingerstrasse 6A; 3011 Bern

IGöM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte	Laurstrasse 10; 5201 Brugg
IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses	Belpstrasse 26; 3007 Bern
KAGfreiland	KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co.	Engelgasse 12A; 9001 St. Gallen
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung	Nordring 4; Postfach; 3001 Bern
KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL	c/o ARNAL AG; Kasernenstrasse 39A; 9100 Herisau
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	Haus der Kantone; Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz	Generalsekretariat KOLAS, Speichergasse 6, 3001 Bern
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	Speichergasse 6; 3000 Bern 7
KIP	Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	KIP - Koordinationsgruppe; TI und Deutschschweiz; c/o Agridea; Eschikon 28; 8315 Lindau
KSA-CCA	Koordinationsstelle Aquakultur	Spitalgasse 24; 3011 Bern
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	Stapferstrasse 2; 5201 Brugg AG
PAKO	Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels	Burgerweg 22; 3052 Zollikofen
Pro Natura	Pro Natura	Postfach; 4018 Basel
Proviande	Proviande Genossenschaft	Brunnhofweg 37; Postfach; 3001 Bern
Pusch	Pusch Praktischer Umweltschutz	Hottingerstrasse 4; Postfach; 8024 Zürich
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	Seilerstrasse 4; Postfach 9836; 3001 Bern
ASA-SAV	Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture	Büro des Präsidenten; CP 434, 2022 Bevaix
Bergheimat	Schweizer Bergheimat	Alte Bernstrasse 76; 3075 Rüfenacht
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	Sihlquai 255; Postfach 1977; 8031 Zürich
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	Flühlenberg; 3452 Grünenmatt
SMP	Schweizer Milchproduzenten	Weststrasse 10; Postfach 35; 3000 Bern 6
SOV	Schweizer Obstverband	Baarerstrasse 88; 6300 Zug
STS	Schweizer Tierschutz	Dornacherstrasse 101; 4008 Basel

Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	Postfach 344; 8401 Winterthur
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	Speichergasse 6; 3000 Bern 7
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	Belpstrasse 26; Postfach 7957; 3001 Bern
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	Dohlenweg 28; Postfach 6548; 8050 Zürich
IP-SUISSE	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	Molkereistrasse 21; 3052 Zollikofen
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	Seerose 1; 6204 Sempach
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Laurstrasse 10; Postfach 730; 5200 Brugg AG
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Belpstrasse 26; 3007 Bern
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	Route de Portalban 40; Postfach 16; 1567 Delley
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Allmend; Postfach; 6204 Sempach
Biscosuisse	Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie	Münzgraben 6; 3011 Bern
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	Brunngasse 60; Postfach; 3000 Bern 6
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	Belpstrasse 26; 3007 Bern
ASA/SVV	Schweizerischer Versicherungsverband	Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14; Postfach; 8022 Zürich
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Schützenstrasse 10; 3052 Zollikofen
TIR	Stiftung für das Tier im Recht	Rigistrasse 9; 8006 Zürich
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Schwarzenburgstrasse 11; 3007 Bern
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung	Joël Bader, p.A. service de l'agriculture, CP, 1762 Givisiez
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH	Sekretariat Swiss Beef CH; Laurstrasse 10; 5201 Brugg AG
SFR	Swiss Food Research	Schmelzbergstrasse 9; 8092 Zürich

Swisspatat	Swisspatat	Belpstrasse 26; Postfach 7960; 3001 Bern
SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3001 Bern
Treuland	Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz	c/o beowa treuhand ag, Hofstatt 2a, 3702 Hondrich
Uniterre	Uniterre	Avenue du Grammont 9; 1007 Lausanne
VKGS	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz	Bernstrasse 55; 3052 Zollikofen
VEV	Vereinigung der Ei-Vermarkter	Sentmatte1: 6247 Schötz
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	Dr. Martin Brunner; Kantonales Labor Zürich; Fehrenstrasse 15; 8032 Zürich
SWISSCOFEL	Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	Belpstrasse 26; Postfach; 3001 Bern
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26; Postfach 8617; 3001 Bern
primavera	Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe	Worbstrasse 52; 3074 Muri b. Bern
SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	Effingerstrasse 6A; 3011 Bern
VSA BO	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft	Christian Berger; Geschäftsführer; Haslerenstr. 1; 3703 Aeschi b. Spiez
KuL/Carea	Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft	Moserstrasse 21; 3421 Lyssach
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	Burgerweg 22; 3052 Zollikofen
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	c/o BLV; Schwarzenburgstrasse 155; 3003 Bern
BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	Peter Merian-Strasse 34; 4052 Basel
VSF-MILLS	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	Bernstrasse 55; 3052 Zollikofen
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	Belpstrasse 26; 3007 Bern
Vetsuisse UniBe	Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern	Länggassstrasse 120 ; 3012 Bern
Vetsuisse UZH	Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich	Winterthurerstrasse 204; 8057 Zürich
WEKO	Wettbewerbskommission	Hallwylstrasse 4; 3003 Bern

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+

ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm
AgriJura	AgriJura - Chambre d'agriculture	Rue Saint-Maurice 17; Case postale 122; 2852 Courtételle
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	Avenue des Jordils 1; Case postale 1080; 1001 Lausanne
BV AR	Bauernverband Appenzell Auser-rhoden	Stebenstr. 9; 9104 Waldstatt
BV NW	Bauernverband Nidwalden	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BV OW	Bauernverband Obwalden	Beckenriedstrasse 34; 6374 Buochs
BV UR	Bauernverband Uri	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BV OberVS	Bauern Vereinigung Oberwallis	Talstrasse 3; 3930 Visp
BEBV	Berner Bauern Verband	Postfach; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
BAK	Bernische Stiftung für Agrarkredite	Schwand 17; 3110 Münsingen
BBK	Bernisches Bäuerliches Komitee	Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hasensprung 1, 3283 Barga
BV GR	Bündner Bauernverband	Italienische Strasse 126; 7408 Cazis
BV SZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	Beau-Site 9; 2732 Loveresse
FLV	Fédération Laitière Valaisanne	Route des Lacs 32; 3960 Sierre
IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais	Av. de la Gare 2; 1964 Conthey
Kreiskommission BeO	Kreiskommission Berner Oberland	Thunstrasse 34; 3700 Spiez
BV F OW	Landfrauenverband Obwalden	Petra Rohrer-Stimming; Stockenmatt 1; 6072 Sachseln
LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland; Regionalprodukte BEO	c/o Volkswirtschaft Berner Oberland; Thunstrasse 34; 3700 Spiez
SHBV	Schaffhauser Bauernverband	Blomberg 2; 8217 Wilchingen
BV F SZ	Schwyz BÄuerinnenvereinigung	Edith Camenzind; Präsidentin Oberbruggen 1; 6442 Gersau
SOBV	Solothurner Bauernverband	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn
LW Kreditkasse SO	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn
SGBV	St. Galler Bauernverband	Magdenauerstrasse 2; Postfach 151; 9230 Flawil

UFS SG	Umweltfreisinnige St.Gallen	Postfach 2111; 9001 St.Gallen
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	Industriestrasse 9; 8570 Weinfelden
ZBV	Zürcher Bauernverband	Lagerstrasse 14; 8600 Dübendorf
Botanica	Botanica GmbH	Industrie Nord 14, 5643 Sins
COOP	Coop Genossenschaft	Hauptsitz; Thiersteinerallee 14; Postfach 2550; 4002 Basel
f&f	f&f SA/AG	Sentmatte 1; 6247 Schötz
hosberg	hosberg AG	Neuhofstrasse 12; 8630 Rütli ZH
IDENTITAS	Identitas AG	Stauffacherstrasse 130A; 3014 Bern
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund	Limmatstrasse 152; Postfach; 8031 Zürich
ProCert	ProCert Zertifizierungsstelle	Marktgasse 65; 3011 Bern
Schweizer Hagel	Schweizer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft	Seilergraben 61; 8001 Zürich
die Mobiliar	Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG	Direktion Bern; Bundesgasse 35; 3001 Bern
Saatzucht SG	St. Gallische Saatzuchtgenossenschaft	Mattenweg 11; 9230 Flawil
Stähler	Stähler Suisse SA	Henzmannstrasse 17A; 4800 Zofingen
Suva	Suva	Fluhmattstrasse 1; 6004 Luzern
UFA	UFA AG	Byfangstrasse 7; 3360 Herzogenbuchsee